



Merkblatt für das Visumverfahren bei Anträgen auf Besuchsvisa für die Bundesrepublik Deutschland

Die Botschaft ist gehalten, im Rahmen jedes Visumantrags u.a. die Rückkehrbereitschaft des Antragstellers und den Aufenthaltsweg zu prüfen. Dieser Verpflichtung kann die Botschaft grundsätzlich nur nachkommen, wenn der Antragsteller seinen Antrag persönlich in der Botschaft stellt. Daher ist grundsätzlich **eine persönliche Vorsprache** jedes Antragstellers notwendig. Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Sie alle Unterlagen für einen Visumantrag vollständig haben.

Bitte beachten Sie dass die Botschaft Kiew keine unvollständigen Anträge entgegennimmt – sofern Anträge ohne die hiermit ermittelbaren Unterlagen vorgelegt werden, wird der Antrag zurückgewiesen und Sie werden gebeten, einen neuen Vorsprachetermin zu vereinbaren.

Bitte beachten Sie, dass die Botschaft keine Verteilung von unaufgefordert per Fax oder email übersandten Unterlagen übernimmt. Alle hier aufgeführten Dokumente sind vom Antragsteller in der erbetenen Form bei seiner Vorsprache vorzulegen.

Was prüft die Botschaft? - Was muss ich dafür vorlegen?

1. Die Botschaft prüft die Identität des Reisenden:

- Reisepass, der nach Ende der Reise noch mindestens 3 Monate Gültigkeit hat, **und**
- eine Kopie der Identifikationsseite des Reisepasses **und**
- drei aktuelle Passbilder, davon zwei auf den Antragsformularen aufzukleben und eines lose beizufügen **und**
- Original und Kopie Ihres Inlandspasses (nur der Seiten, die Einträge enthalten)

2. Die Botschaft prüft den Visumantrag nur bei Vorlage eines entsprechenden Antragsformulars:

- Zwei vollständig ausgefüllte Antragsformulare mit Ihrer eigenhändigen Unterschrift. Formulare erhalten Sie kostenlos täglich in der Visastelle sowie auf Ansprache beim Sicherheitspersonal im Zugangsbereich vor der Visastelle oder Sie können sie auf der Homepage der des Auswärtigen Amtes ausfüllen und uns bei der Antragstellung vorlegen: <http://visa.diplo.de> (Bitte alle Angaben in diesem Formular in lateinischen Buchstaben ausfüllen). Sofern Sie den handschriftlich auszufüllenden Antrag wählen, wird gebeten, die Angaben zu Ziffern 1 und 3 des Antragsformulars in lateinischen Buchstaben gemäß der Schreibweise in Ihrem Reisepass einzutragen.

3. Die Botschaft prüft den Reisezweck:

- Sofern keine Verpflichtungserklärung (siehe 4.) vorgelegt wird: Eine formlose Einladung des Gastgebers in der Auskunft über den Reisezweck und die Reisedauer gegeben wird. **Und**
- Verwandtschafts-/Bekanntschafsnachweise (z. B. Geburtsurkunden, die ein Verwandtschaftsverhältnis belegen können, Schriftverkehr zwischen Ihnen und dem Gastgeber, Telefonbindungsnachweise, Fotos und andere die sich aus der jeweiligen Beziehung zum Gastgeber ergeben haben – siehe auch unsere FAQ auf unserer Website)

4. Die Botschaft prüft die finanzielle Absicherung der Reise- und Aufenthaltskosten durch Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Reisenden

- Verpflichtungserklärung nach §§ 66 – 68 Aufenthaltsgesetz (Original und eine Ablichtung)**, abgegeben von Ihrem Gastgeber vor der für seinen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde **oder**
- Vorlage von Kreditkarten, (z. B. American Express, Visacard, Mastercard und andere – jedoch keine Debitorenkarten wie Visa electron) **und** deren Abrechnungen der vergangenen drei Monate **oder**
- Reiseschecks (in der Regel in Höhe von 45 Euro pro Aufenthaltstag pro Person) **oder**
- Kontoauszüge für Ihr Konto der vergangenen drei Monate **oder**

5. Die Botschaft prüft das Vorliegen ausreichenden Reisekrankenversicherungsschutzes:

- gültiger Reisekrankenversicherungsschutz für den beantragten Aufenthaltszeitraum mit einer Mindestdeckungssumme von 30.000 Euro, gültig für alle Schengen-Staaten (bei Erteilung eines Visums mit längerfristiger Gültigkeitsdauer, das zu mehreren Einreisen berechtigt, ist es ausreichend, wenn ausreichender Krankenversicherungsschutz für die Dauer des ersten Aufenthalts nachgewiesen wird. Ein solches Visum kommt nur für häufig Reisende in Frage und kann nicht bei den ersten Anträge erteilt werden).

6. Die Botschaft prüft Ihre Verwurzelung in der Ukraine durch

- Arbeitsbescheinigung (bei Arbeitnehmern, einschließlich Name, vollständiger Anschrift und Rufnummer mit Vorwahlnummer des Arbeitgebers, Gehaltsangabe) **oder**
- Nachweise über die Registrierung und die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens (bei Selbstständigen, z.B. Steuerbescheide, Bankbestätigungen, Buchführungsunterlagen o.a.) **oder**
- Studienbescheinigung (bei Studenten) **oder, sofern zutreffend**
- Nachweis über Immobilienbesitz

7. zusätzlich für Kinder unter 18, die nicht von beiden Eltern begleitet werden:

- Einverständniserklärung des Vaters/der Mutter mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift im Original und einer Kopie **oder**
- gerichtlicher Sorgerechtsbeschluss **oder**
- Sterbeurkunde des anderen Elternteils **oder**
- Bescheinigung über die allein erziehende Mutter (Art. 135 des Familiengesetzbuches der Ukraine)

Der entsprechende Nachweis sollte mitgeführt und bei der Grenzkontrolle vorgelegt werden.

Die Botschaft behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.